

Informationen

zur Antragstellung für eine Hörhilfe / ein Hörgerät

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

wir möchten Ihnen wichtige Hinweise für Ihre Antragstellung geben.

Es ist immer Aufgabe Ihrer **gesetzlichen Krankenkasse**, eine Beeinträchtigung Ihres Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik möglichst weitgehend durch eine entsprechende Hörhilfe auszugleichen. Die Ausstattung der Hörhilfe durch Ihre gesetzliche Krankenkasse muss so umfassend sein, dass sie Ihre Hörbehinderung ausgleicht. Sie müssen mit dem Gerät in der Lage sein, an allen Dingen des täglichen Lebens, einschließlich der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit, teilzuhaben.

Hörgeräte der gesetzlichen Krankenkasse für die Grund- und Basisversorgung müssen bereits immer standardmäßig verfügen über:

- Digitaltechnik
- Mehrkanaltechnik
- Mehrprogrammtechnik
- Störschallunterdrückung
- Verstärkerleistung auf mindestens 75 dB.

In den meisten Fällen kann mit einem solchen Hörgerät der Grund- und Basisversorgung der gesetzlichen Krankenkasse bereits auch die berufliche Tätigkeit im vollen Umfang ausgeübt werden, so dass darüber hinaus **kein** weiterer Mehrbedarf bestehen wird.

Bitte stellen Sie deshalb immer zuerst den Antrag auf Versorgung mit einer Hörhilfe bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse! Das gilt insbesondere auch dann, wenn Sie noch gar nicht mit einem Hörgerät versorgt sind (Erstversorgung).

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **kann** der Rentenversicherungsträger nur dann die Kosten einer Hörhilfe anteilmäßig übernehmen (§ 49 Abs. 8 Nr. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB IX), wenn ein über die Grundversorgung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bestehender **berufsbedingter Mehrbedarf** vorliegt. Zusätzlich müssen die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfüllt sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (§§ 10, 11 und 12 SGB VI).

Um entscheiden zu können, ob diese Voraussetzungen für die Bewilligung einer Hörhilfe bei Ihnen erfüllt sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrer **gesetzlichen Krankenkasse** in Verbindung. Von ihr erhalten Sie auch alle erforderlichen **Informationen** und **Formulare**:

Stellt Ihre gesetzliche Krankenkasse fest, dass ein über die Grund- und Basisversorgung hinausgehender berufsbedingter Mehrbedarf besteht, **leitet sie die Antragsunterlagen** an uns weiter. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz prüft dann, ob ein Mehrbedarf vorliegt. Dazu benötigen wir von Ihnen ergänzend folgende **Unterlagen**:

- Beschreibung Ihres beruflichen Werdegangs und Ihrer Tätigkeit am jetzigen Arbeitsplatz (Formular gxa 840 - G4235-16)
- einen ärztlichen Befundbericht des Facharztes für Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen (HNO) auf Formular G0650-16 (soweit noch keine medizinischen Befunde vorliegen) sowie die ohrenärztliche Verordnung einer Hörhilfe
- einen Anpassungsbericht des Hörgeräteakustikers (soweit noch nicht vorliegend) sowie die Kopie von der Versorgungsanzeige des Hörgeräteakustikers gegenüber der Krankenkasse
- den Kostenvoranschlag (soweit noch nicht vorliegend).

Um Verzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, nur vollständige Antragsunterlagen einzureichen.

Hat die Überprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ergeben, dass ein berufsbedingter Mehrbedarf vorliegt, übernehmen wir die Kosten für das Hörgerät in Höhe des **Anteils für den Mehrbedarf**. Der Anteil für die Grund- und Basisversorgung übernimmt immer Ihre gesetzliche Krankenkasse.

Wir möchten Sie abschließend auch noch auf Ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten hinweisen. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Sozialleistungen im Sinne der §§ 60 ff. SGB I. Wer Sozialleistungen beantragt ist nach diesen Vorschriften im dort beschriebenen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet.

**Ihre Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**